

# TE Lvwg Erkenntnis 2023/3/24 VGW-001/022/14573/2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2023

## Entscheidungsdatum

24.03.2023

## Index

16/02 Rundfunk

91/01 Fernmeldewesen

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

RGG 1999 §2 Abs5

RGG 1999 §4 Abs1

RGG 1999 §7 Abs1

ZustG §16 Abs1

ZustG §17

1. ZustG § 16 heute
2. ZustG § 16 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 16 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde der A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 4. und 5. Bezirk, vom 29.9.2022, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Rundfunkgebührengesetz (RGG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.2.2023

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des

Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 20,— (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 20,— (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

#### Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Gang des Verfahrens, angefochtener Bescheid und Beschwerde

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 4. und 5. Bezirk, vom 29.9.2022, Zl. ..., wurde der Beschwerdeführerin angelastet, sie habe trotz Auskunftsbegehren und Mahnung der GIS Gebühren Info Service GmbH nicht bekanntgegeben, ob sie an ihrer Meldeadresse eine Rundfunkempfangseinrichtung betreibe. Dadurch habe sie § 7 Abs. 1 erster Satz letzter Fall iVm § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 RGG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde die Beschwerdeführerin zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 100,— (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Stunden) verpflichtet. Gemäß § 64 VStG wurden der Beschwerdeführerin EUR 10,— als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben.Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 4. und 5. Bezirk, vom 29.9.2022, Zl. ..., wurde der Beschwerdeführerin angelastet, sie habe trotz Auskunftsbegehren und Mahnung der GIS Gebühren Info Service GmbH nicht bekanntgegeben, ob sie an ihrer Meldeadresse eine Rundfunkempfangseinrichtung betreibe. Dadurch habe sie Paragraph 7, Absatz eins, erster Satz letzter Fall in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 5 und Paragraph 4, Absatz eins, RGG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde die Beschwerdeführerin zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 100,— (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Stunden) verpflichtet. Gemäß Paragraph 64, VStG wurden der Beschwerdeführerin EUR 10,— als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 27.10.2022, in welcher die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringt, dass sie die Mahnung der GIS Gebühren Info Service GmbH nicht erhalten habe. Die Mahnung sei zwar ihrem Gatten übergeben worden, dieser habe die Mahnung allerdings nicht an sie weitergegeben und sie habe keine Kenntnis von dieser erlangt. Daher sei der objektive Tatbestand des angelasteten Delikts nicht erfüllt. Weiters beantragt die Beschwerdeführerin das Verfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die Strafe außerordentlich zu mildern.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte dem Verwaltungsgericht Wien den Verwaltungsakt (einlangend am 28.11.2022) vor.

Mit Schreiben vom 3.2.2023 erklärte die Beschwerdeführerin, dass sie auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichte und wiederholte das bereits in der Beschwerde vorgebrachte Begehren.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 15.2.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der weder die Beschwerdeführerin noch ein Vertreter der belangten Behörde erschien. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet. Das Verhandlungsprotokoll samt Belehrung wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15.2.2023, nachweislich zugestellt am 17.2.2023, übermittelt.

Mit E-Mail vom 3.3.2023 beantragte die Beschwerdeführerin die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II.römisch zwei.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz in C., D..

Ein an die Beschwerdeführerin gerichtetes Auskunftsbegehren der GIS Gebühren Info Service GmbH gemäß § 2 Abs. 5 RGG wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 24.11.2021 in der Geschäftsstelle eines Postpartners in C. hinterlegt und ab 25.11.2021 zur Abholung bereitgehalten. Das Zustellorgan hinterließ eine Hinterlegungsanzeige in der Abgabeeinrichtung der Beschwerdeführerin und beurkundete die Vorgänge auf dem im Akt einliegenden Zustellnachweis. Das Auskunftsbegehren wurde von der Beschwerdeführerin am 10.12.2021 persönlich abgeholt.Ein

an die Beschwerdeführerin gerichtetes Auskunftsbegehren der GIS Gebühren Info Service GmbH gemäß Paragraph 2, Absatz 5, RGG wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 24.11.2021 in der Geschäftsstelle eines Postpartners in C. hinterlegt und ab 25.11.2021 zur Abholung bereitgehalten. Das Zustellorgan hinterließ eine Hinterlegungsanzeige in der Abgabeeinrichtung der Beschwerdeführerin und beurkundete die Vorgänge auf dem im Akt einliegenden Zustellnachweis. Das Auskunftsbegehren wurde von der Beschwerdeführerin am 10.12.2021 persönlich abgeholt.

Am 19.1.2022 wurde eine an die Beschwerdeführerin adressierte Mahnung hinsichtlich des Auskunftsbegehrens an der Wohnadresse der Beschwerdeführerin von einem Mitbewohner übernommen. Bei diesem Mitbewohner handelte es sich um den Ehegatten der Beschwerdeführerin.

III.römisch drei.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens, Abfrage der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Beschwerdeführerin und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Wohnsitz der Beschwerdeführerin ergibt sich aus einem im Verwaltungsakt enthaltenen Auszug aus dem Zentralen Melderegister, der Beschwerde vom 27.10.2022 sowie aus der Mitteilung vom 3.2.2023 der Beschwerdeführerin.

Die Feststellungen zum Zustellvorgang des Auskunftsbegehrens der GIS Gebühren Info Service GmbH gründen auf der im Verwaltungsakt befindlichen Kopie des Rückscheins bzw. der darauf ersichtlichen Unterschrift der Beschwerdeführerin und wurden diese von der Beschwerdeführerin im Verfahren nicht bestritten.

Dass die Mahnung der GIS Gebühren Info Service GmbH am 19.1.2022 an der Abgabestelle der Beschwerdeführerin an einen Mitbewohner übergeben wurde ergibt sich aus dem im Verwaltungsakt einliegenden Zustellnachweis RSb. Aus der eidesstattlichen Erklärung vom 18.8.2022 geht hervor, dass es sich bei dem Mitbewohner um den Ehegatten der Beschwerdeführerin gehandelt hat.

IV.römisch vier.

Erwägungen

1. Zur Verweigerung der Mitteilung:

Gemäß § 2 Abs. 5 iVm § 4 Abs. 1 RGG haben Personen, die ihren Wohnsitz in einer Wohnung haben, für die keine Meldung über die Entstehung der Gebührenpflicht vorliegt, der GIS Gebühren Info Service GmbH auf deren Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen. Wer diese Mitteilung trotz Mahnung verweigert, begeht gemäß § 7 Abs. 1 RGG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 2.180,— zu bestrafen. Gemäß Paragraph 2, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, RGG haben Personen, die ihren Wohnsitz in einer Wohnung haben, für die keine Meldung über die Entstehung der Gebührenpflicht vorliegt, der GIS Gebühren Info Service GmbH auf deren Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen. Wer diese Mitteilung trotz Mahnung verweigert, begeht gemäß Paragraph 7, Absatz eins, RGG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 2.180,— zu bestrafen.

Voraussetzung für eine Bestrafung gemäß § 7 Abs. 1 RGG ist der wirksame Zugang einer Aufforderung zur Meldung sowie einer Mahnung und die darauffolgende Verweigerung der Auskunft. Voraussetzung für eine Bestrafung gemäß Paragraph 7, Absatz eins, RGG ist der wirksame Zugang einer Aufforderung zur Meldung sowie einer Mahnung und die darauffolgende Verweigerung der Auskunft.

Wenn ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, ist das Dokument gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG zu hinterlegen und der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (Abs. 2). Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, es sei denn, es ergibt sich, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Abs. 3 stellt somit im Ergebnis eine widerlegbare Vermutung für eine ordnungsgemäße Zustellung auf (vgl. Wessely in Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely [Hrsg], Österreichisches Zustellrecht<sup>2</sup> [2011] zu § 17 ZustG Rz 7).

Aufgrund des Zustellnachweise RSb ist im vorliegenden Fall nachgewiesen, dass das Auskunftsbegehren vom 19.11.2021 der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung am ersten Tag der Abholfrist, also am 25.11.2021 zugestellt wurde. Wenn ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, ist das Dokument gemäß Paragraph 17, Absatz eins, ZustellG zu hinterlegen und der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (Absatz 2,). Gemäß Paragraph 17, Absatz 3, ZustellG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, es sei denn, es ergibt sich, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Absatz 3, stellt somit im Ergebnis eine widerlegbare Vermutung für eine ordnungsgemäße Zustellung auf vergleiche Wessely in Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely [Hrsg], Österreichisches Zustellrecht2 [2011] zu Paragraph 17, ZustG Rz 7). Aufgrund des Zustellnachweise RSb ist im vorliegenden Fall nachgewiesen, dass das Auskunftsbegehren vom 19.11.2021 der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung am ersten Tag der Abholfrist, also am 25.11.2021 zugestellt wurde.

Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf gemäß § 16 Abs. 1 ZustellG an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist. Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf gemäß Paragraph 16, Absatz eins, ZustellG an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Die Zustellung im Wege des Ersatzempfängers wird grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an diesen wirksam (sofern - bei mehreren Empfängern - klar ist, für welchen von ihnen das Schriftstück übernommen wird; VwSlg 11.211 A/1983); dies unabhängig davon, ob oder wann der Ersatzempfänger den Empfänger über die Zustellung informiert (VwGH 24.10.1989, 88/08/0264) bzw. ob oder wann die Sendung dem Empfänger tatsächlich zukommt (vgl. VwGH 23.4.2009, 2007/09/0202) Das diesbezügliche Risiko trägt der Empfänger (VwSlg 7403/1968; VwGH 3.4.1951, 406/50; VfSlg. 8290/1978; OGH 15.12.1998, 4 Ob 329/98 f) (Wessely in Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely [Hrsg], Österreichisches Zustellrecht2 [2011] zu § 16 ZustG Rz 6). Die Zustellung im Wege des Ersatzempfängers wird grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an diesen wirksam (sofern - bei mehreren Empfängern - klar ist, für welchen von ihnen das Schriftstück übernommen wird; VwSlg 11.211 A/1983); dies unabhängig davon, ob oder wann der Ersatzempfänger den Empfänger über die Zustellung informiert (VwGH 24.10.1989, 88/08/0264) bzw. ob oder wann die Sendung dem Empfänger tatsächlich zukommt vergleiche VwGH 23.4.2009, 2007/09/0202) Das diesbezügliche Risiko trägt der Empfänger (VwSlg 7403 aus 1968,; VwGH 3.4.1951, 406/50; VfSlg. 8290 aus 1978,; OGH 15.12.1998, 4 Ob 329/98 f) (Wessely in Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely [Hrsg], Österreichisches Zustellrecht2 [2011] zu Paragraph 16, ZustG Rz 6).

Daraus ergibt sich, dass auch die Mahnung vom 14.1.2022 durch Übergabe an den Ehegatten der Beschwerdeführerin wirksam zugestellt wurde.

Aufgrund der Verwendung des Begriffes „Verweigern“ in § 7 Abs. 1 erster Satz letzter Fall RGG, der – nach dem allgemeinen Sprachgebrauch – „etwas von jemandem Gefordertes nicht ausführen“ bedeutet, setzt eine Verpflichtung zur Mitteilung nach § 2 Abs. 5 RGG einen wirksamen Zugang einer Anfrage der GIS Gebühren Info Service GmbH voraus. Eine Bestrafung nach diesem Tatbestand hat zudem nur zu erfolgen, wenn die Mitteilung vorsätzlich nicht erstattet wurde. Hiezu reicht allerdings bedingter Vorsatz (§ 5 Abs. 1 StGB). Die tatbildliche Verweigerung der Mitteilung liegt somit nur dann vor, wenn die betreffende Person tatsächlich Kenntnis von der Aufforderung iSd § 2 Abs. 5 RGG hat oder das Vorliegen einer derartigen Aufforderung zumindest ernstlich für möglich hält und dennoch die Mitteilung – die Verwirklichung des tatbildlichen Sachverhaltes in Kauf nehmend – unterlässt (vgl. VwGH 31.01.2019, Ra 2018/15/0073). Aufgrund der Verwendung des Begriffes „Verweigern“ in Paragraph 7, Absatz eins, erster Satz letzter Fall RGG, der – nach dem allgemeinen Sprachgebrauch – „etwas von jemandem Gefordertes nicht ausführen“ bedeutet, setzt eine Verpflichtung zur Mitteilung nach Paragraph 2, Absatz 5, RGG einen wirksamen Zugang einer Anfrage der

GIS Gebühren Info Service GmbH voraus. Eine Bestrafung nach diesem Tatbestand hat zudem nur zu erfolgen, wenn die Mitteilung vorsätzlich nicht erstattet wurde. Hiezu reicht allerdings bedingter Vorsatz (Paragraph 5, Absatz eins, StGB). Die tatbildliche Verweigerung der Mitteilung liegt somit nur dann vor, wenn die betreffende Person tatsächlich Kenntnis von der Aufforderung iSd Paragraph 2, Absatz 5, RGG hat oder das Vorliegen einer derartigen Aufforderung zumindest ernstlich für möglich hält und dennoch die Mitteilung – die Verwirklichung des tatbildlichen Sachverhaltes in Kauf nehmend – unterlässt (vergleiche VwGH 31.01.2019, Ra 2018/15/0073).

Dies war hier der Fall. Die Beschwerdeführerin hatte Kenntnis von der Aufforderung iSd § 2 Abs. 5 RGG, welche sie ja selbst von der Post abgeholt hat. Die Beschwerdeführerin hat auch im Verfahren nie bestritten, dass ihr das Auskunftersuchen zur Kenntnis gelangt ist. Dennoch hat sie die Mitteilung – entgegen der Aufforderung – unterlassen und damit die Auskunft vorsätzlich verweigert. Dies war hier der Fall. Die Beschwerdeführerin hatte Kenntnis von der Aufforderung iSd Paragraph 2, Absatz 5, RGG, welche sie ja selbst von der Post abgeholt hat. Die Beschwerdeführerin hat auch im Verfahren nie bestritten, dass ihr das Auskunftersuchen zur Kenntnis gelangt ist. Dennoch hat sie die Mitteilung – entgegen der Aufforderung – unterlassen und damit die Auskunft vorsätzlich verweigert.

Dass die Beschwerdeführerin keine Kenntnis von der Mahnung erhalten hat, da es ihr Ehegatte verabsäumt hat, diese weiterzugeben, ändert nichts daran, dass die Beschwerdeführerin von ihrer Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft wusste und dieser Verpflichtung dennoch nicht nachkam, sodass der Vorsatz der Beschwerdeführerin von diesem Umstand unberührt ist. Auch die Wirksamkeit der Zustellung der Mahnung wurde, wie oben näher ausgeführt, von der Unterlassung der Weitergabe nicht beeinträchtigt. Das Risiko der Unterlassung der Weitergabe trug die Beschwerdeführerin.

Da der Beschwerdeführerin also sowohl die Aufforderung zur Meldung als auch die Mahnung wirksam zugestellt wurden und die Beschwerdeführerin in Kenntnis der Aufforderung die Mitteilung unterließ und damit verweigerte, hat sie den Tatbestand der in § 7 Abs. 1 RGG normierten Verwaltungsübertretung erfüllt. Da der Beschwerdeführerin also sowohl die Aufforderung zur Meldung als auch die Mahnung wirksam zugestellt wurden und die Beschwerdeführerin in Kenntnis der Aufforderung die Mitteilung unterließ und damit verweigerte, hat sie den Tatbestand der in Paragraph 7, Absatz eins, RGG normierten Verwaltungsübertretung erfüllt.

## 2. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung ist gemäß § 7 Abs. 1 RGG von einem Strafraum für Geldstrafen bis zu EUR 2.180,— und gemäß § 16 Abs. 2 VStG für Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen auszugehen. Die belangte Behörde hat zu Recht den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin beachtet. Der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld der Beschwerdeführerin sind als durchschnittlich zu bewerten. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin sind aufgrund ihrer glaubhaften Angaben als ungünstig zu bewerten. Bei der Strafbemessung ist gemäß Paragraph 7, Absatz eins, RGG von einem Strafraum für Geldstrafen bis zu EUR 2.180,— und gemäß Paragraph 16, Absatz 2, VStG für Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen auszugehen. Die belangte Behörde hat zu Recht den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen

Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin beachtet. Der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld der Beschwerdeführerin sind als durchschnittlich zu bewerten. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin sind aufgrund ihrer glaubhaften Angaben als ungünstig zu bewerten.

Vor dem Hintergrund dieser Strafzumessungskriterien, erscheint die verhängte Strafe von EUR 100,— nicht zu hoch bemessen. Die Strafe bewegt sich vielmehr im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu EUR 2.180,—. Dies gilt auch für die im Ausmaß von zwei Stunden festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe.

3. Der Kostenausspruch stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.3. Der Kostenausspruch stützt sich auf Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. 4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### **Schlagworte**

Rundfunkempfangseinrichtung; Meldung; Gebührenpflicht; Mitteilung; Auskunftsbegehren; Mahnung; Verweigerung; Zustellung; Kenntnis

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWl:2023:VGW.001.022.14573.2022

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.04.2024

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)